

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2021-11 Sonderveröffentlichung

Ausgabe: 22.01.2021

Inhaltsverzeichnis

1. Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Pandemie und Senkung der Infektionszahlen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2
2. Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Allgemeinverfügung zur Übertragung der Funktion als Vorlagestelle für Grenzgänger im Sinne von Nr. 1.2 der Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege über den Testnachweis von Einreisenden aus Risikogebieten (AV Testnachweis von Einreisenden)
3. Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Erlass einer Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung SeniorenWohnen Bad Füssing, Münchener Str. 7, 94072 Bad Füssing zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit SARS-CoV-2

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht.



Landratsamt Passau

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Pandemie und Senkung der Infektionszahlen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2

Das Landratsamt Passau erlässt auf der Grundlage des § 25 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) i.V.m. §§ 32, 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr.3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVD) und des Art. 35 S.2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende, für den Landkreis Passau geltende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Passau zur Bekämpfung der Pandemie und Senkung der Infektionszahlen mit dem SARS2-COVID-19-Virus vom 16.12.2020, geändert durch die Allgemeinverfügungen vom 10.01.2021 und 15.01.2021 wird geändert und lautet nun wie folgt:

„...“

1. *Die Allgemeinverfügung des Landkreises Passau zur Bekämpfung der Pandemie und Senkung der Infektionszahlen mit dem SARS2-COVID-19-Virus vom 10.12.2020 wird aufgehoben.*
2. *Die in § 9 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 der 11. BayIfSMV geregelten speziellen Besuchs- und Schutzregelungen gelten auch für ambulant betreute Wohngemeinschaften und ambulant betreute Wohngemeinschaften zum Zwecke der außerklinischen Intensivpflege.*
3. *Für Mitarbeitende der ambulanten Pflegedienste und sonst beruflich in der ambulanten Pflege Tätige gilt die Regelung des § 9 Abs. 2 Nr. 4 der 11. BayIfSMV, soweit sie Personen im Landkreis Passau betreuen.*
4. *Für Versammlungen im Sinne des Art.8 des Grundgesetzes gilt über §7 der 11. BayIfSMV hinaus:*
 - a. *eine Teilnehmerhöchstgrenze von 10 Personen*
 - b. *Versammlungen unter freiem Himmel finden nur ortsfest statt*
 - c. *die Benutzung von Blasinstrumenten und Trillerpfeifen ist untersagt*
5. *Touristische Tagesausflüge in den Landkreis Passau sind untersagt. Ausgenommen von diesem Verbot sind die Einwohner der Stadt Passau.*
6. *Diese Allgemeinverfügung tritt am 17.12.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.01.2021 außer Kraft.*
7. *Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.*

...“

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 23.01.2021 in Kraft.

3. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Landratsamt Passau
Passau, den 22.01.2021

Verena Schwarz
Regierungsdirektorin

Hinweis: Gemäß Artikel 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfs-belehrung im Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau Zi. Nr. 2.06 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung unter 0851/397-225.

Landratsamt Passau

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Übertragung der Funktion als Vorlagestelle für Grenzgänger im Sinne von Nr. 1.2 der Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege über den Testnachweis von Einreisenden aus Risikogebieten (AV Testnachweis von Einreisenden)

Das Landratsamt Passau erlässt auf der Grundlage der Nr.1.2 der AV Testnachweis von Einreisenden i.V.m. §28 Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr.3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVD) und des Art. 35 S.2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende, für den Landkreis Passau geltende

Allgemeinverfügung

1. Beauftragte Stellen im Sinne von Nr. 1.2 AV Testnachweis von Einreisenden in der jeweils gültigen Fassung sind im Landkreis Passau die jeweiligen Arbeitgeber, Auftraggeber und Bildungseinrichtungen der Personen, die ihren Wohnsitz in einem Risikogebiet nach § 2 Nr. 17 IfSG haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in den Landkreis Passau begeben und regelmäßig mindestens einmal wöchentlich an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger).
2. Die durch Ziffer 1. beauftragten Stellen können sich die Testergebnisse der bei ihnen beschäftigten, von ihnen beauftragten oder bei ihnen in Ausbildung befindlichen Grenzgänger unverzüglich vorlegen lassen und dies mit Name des Vorlegenden, Testergebnis, Testlabor, Testdatum und Vorlagedatum dokumentieren. Eine insoweit gefertigte Dokumentation ist dem Gesundheitsamt am Landratsamt Passau auf Verlangen vorzulegen.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 23.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 26.02.2021 außer Kraft.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Landratsamt Passau
Passau, den 22.01.2021

Verena Schwarz
Regierungsdirektorin

H i n w e i s: Gemäß Artikel 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfs-belehrung im Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau Zi. Nr. 2.06 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung unter 0851/397-225.

LANDRATSAMT PASSAU

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Erlass einer Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung

SeniorenWohnen Bad Füssing, Münchener Str. 7, 94072 Bad Füssing

zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit SARS-CoV-2

Das Landratsamt Passau erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für die Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung

**SeniorenWohnen Bad Füssing
Münchener Str. 7
94072 Bad Füssing**

sowie für alle dort Beschäftigten, soweit sie Kontakt zu den Bewohnerinnen und Bewohnern haben, werden molekularbiologische Testungen auf das Vorliegen einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 nach Weisung des Gesundheitsamtes angeordnet. Diese Personen haben einer Vorladung zu einer Reihentestung in der Einrichtung Folge zu leisten.

2. Ausgenommen von der Pflicht in Ziffer 1 sind Beschäftigte sowie Bewohnerinnen und Bewohner, die innerhalb der zurückliegenden 14 Tagen bereits positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden und sich aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes in häuslicher Isolation (Quarantäne) befinden.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 23.01.2021 in Kraft und am 28.02.2021 außer Kraft.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Landratsamt Passau
Passau, den 22.01.2021

Verena Schwarz
Regierungsdirektorin

H i n w e i s: Gemäß Artikel 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfs-belehrung im Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau Zi. Nr. 2.06 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung unter 0851/397-225.